

Begründung:

Mit dem Beschluss zur Schließung der Galerie im Ermelerspeicher zum 30. Juni 2004 sowie der Übernahme des Tabakmuseums Vierraden im Zuge der Eingemeindung von Vierraden ist eine Neugestaltung der Satzung über den Status, die Benutzung und über die Festsetzung von Gebühren für die Städtischen Museen Schwedt/Oder unabweisbar.

In die neue Satzung sind die zur Zeit gültige Satzung der Stadt Schwedt/Oder sowie die Geschäftsordnung und Gebührenordnung für das Tabakmuseum Vierraden eingeflossen.

Die in der vorgenannten Satzung sowie den Ordnungen fixierten inhaltlichen Schwerpunkte wurden beibehalten. In Umsetzung des Schließungsbeschlusses der Galerie wurde die Zuordnung der Sammlung „Feuchte Arbeiten“ und des städtischen Kunstbesitzes zum Stadtmuseum hier nun auch satzungsrechtlich verankert.

In der vorliegenden Fassung wurden die Gebühren für beide Museen vereinheitlicht. Sie wurden so festgelegt, dass sich Änderungen in beiden Einrichtungen weder als Minder- noch als Mehreinnahmen auswirken.

Einige Gebührenbestandteile, die in der Vergangenheit nicht nachgefragt wurden, sind entfallen.

Satzung
über den Status, die Benutzung und über die Festsetzung von Gebühren für die
Städtischen Museen Schwedt/Oder

Gemäß §§ 5, 35 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001, durch Art. 4 Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. 06. 2003 und durch Art. 6 2 .Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 17. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines, Aufgaben

§ 1
Rechtsnatur

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder verfolgt mit der Betreibung der Städtischen Museen als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zu den Städtischen Museen Schwedt/Oder gehören das Stadtmuseum Schwedt/Oder und das Tabakmuseum Vierraden. Zur Erhaltung ihrer Identität führen die Teile der Städtischen Museen Schwedt/Oder die Bezeichnung
Städtische Museen Schwedt/Oder – Stadtmuseum und
Städtische Museen Schwedt/Oder – Tabakmuseum Vierraden.

§ 2
Selbstlosigkeit

Die Stadt Schwedt/Oder ist in der Betreibung der Städtischen Museen selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3
finanzieller Mittel

Finanzielle Mittel der Städtischen Museen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Schwedt/Oder erhält keine Zuwendungen von den Städtischen Museen. Die Stadt Schwedt/Oder erhält bei Einstellung der Tätigkeit der Städtischen Museen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4
Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Betreibung der Städtischen Museen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufgaben

Die Städtischen Museen Schwedt/Oder werden als Ort geistiger Auseinandersetzung mit der Geschichte, als Erlebnisort und zugleich als Sammlungs-, Forschungs- und Bildungsstätte für Heimat-, Kunst- und Kulturgeschichte mit folgendem Aufgabenprofil geführt:

(1) Städtische Museen Schwedt/Oder – Stadtmuseum

Das Profil wird bestimmt durch:

1. die Abteilung,
 - vor- und frühgeschichtliche Besiedlung, Stadtgeschichte von der Herausbildung der mittelalterlichen Stadt bis zur Gegenwart,
 - Besonderheiten der Stadt- und Regionalgeschichte,
 - Historische, ethnografische und soziologische Dimensionen der Einwanderung in die Uckermark,
 - Handwerk und Handel in Schwedt/Oder, wie Tabakanbau und –verarbeitung, Fischereiwesen.
2. die Kunstsammlungen,
 - Sammlung „Feuchte Arbeiten“ – Ergebnisse des Landschaftspleinairs,
 - städtische Kunstsammlung.

(2) Städtische Museen Schwedt/Oder – Tabakmuseum Vierraden

Das Profil wird bestimmt durch:

- die Tradition des Tabakanbaus in der Oder-Randow-Region,
- die Geschichte des Tabakhandels und der Tabakverarbeitung in Brandenburg,
- ethnographische und kulturhistorische Bezüge einschließlich der Gesundheitserziehung.

(3) Das Stadtmuseum und das Tabakmuseum Vierraden verwirklichen ihre Aufgaben durch:

- die Gestaltung von Dauer- und Sonderausstellungen,
- Erfassung von historischen Sachzeugnissen,
- die Erhaltung und Pflege der Bestände,
- den Erwerb von Kulturgut,
- die Erforschung des Museumsgutes, die Anregung und Förderung von wissenschaftlichen, heimatkundlichen, genealogischen Forschungen und Projekten,
- Konzeption und Gestaltung von Ausstellungen mit den Kunstsammlungen der Stadt.
- Ausstellungen und Präsentationen außer Haus ,
- Leihgabe eigener Exponate für Dritte,
- die Herausgabe eigener Publikationen, die Bereitstellung von Beiträgen für andere Herausgeber und die Anregung sowie Förderung wissenschaftlicher Projekte,
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von zielgruppenorientierten museumspädagogischen Projekten,
- die Mitwirkung bei der Erfassung und dem Erhalt von Denkmalen,

- Durchführung von museumsspezifischen Aktionen zu örtlichen und überregionalen Veranstaltungen, wie Tag des offenen Denkmals, Internationaler Museumstag, Tabakblütenfest, Mittsommernachtsfest,
- Spezifische Veranstaltungen, wie Vorträge, Stadtführungen,
- den Verkauf von Publikationen und anderer Druckerzeugnisse,
- Erwerb von Kunstwerken für die Sammlung „Feuchte Arbeiten“,
- Aufbewahrung und Ausleihe von Kunstwerken der städtischen Sammlung.

§ 6 Leitung

- (1) Die Städtischen Museen Schwedt/Oder werden hauptamtlich geleitet.
- (2) Der/die Leiter/-in trägt die Bezeichnung Leiter/-in der Städtischen Museen Schwedt/Oder

2. Abschnitt: Benutzung

§ 7 Modalitäten

- (1) Zutritt zu den Ausstellungen haben alle Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder. Der Zutritt besteht zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten, zu öffentlichen Veranstaltungen sowie nach Vorabsprache. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung sind in einer Hausordnung festgelegt.
- (2) Auf Antrag können die Sammlungsstücke, die Fachbibliothek, die Foto-/Diathek und die Archivalien sowie Bestände der städtischen Kunstsammlungen genutzt bzw. entliehen werden. Über die Anträge entscheidet der/die Leiter/-in der Städtischen Museen Schwedt/Oder. Ein Anspruch auf Entleihe oder Einsichtnahme besteht nicht.
- (4) Die Inanspruchnahme der Ausstellungen, sonstigen Veranstaltungen und Leistungen sowie die Sondernutzung von Räumlichkeiten, ausgenommen die Ausstellungseröffnungen, sind entgeltpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der/die Leiter/-in.
Keine Eintrittsgebühren entrichten Geschichts- und Heimatforscher, Medienvertreter und Gäste, die hauptsächlich zu organisatorischen Absprachen oder als offizielle Gäste der Stadt die Einrichtung aufsuchen.

§ 8 Gebühren

- (1) Eintritt zu den Ausstellungen

- Erwachsene	2,00 €
- Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 €
- weitere Ermäßigungsberechtigte*	1,00 €
- Familienkarte für Eltern mit eigenen Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,00 €
- Gruppen ab 8 Personen (Anzahl ohne Begleitung)	1,50 €

• Erwachsene je Person	1,50 €
• Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr je Person	0,50 €
• weitere Ermäßigungsberechtigte* je Person	0,50 €
• Reiseleiter, Betreuer und Erzieher als Begleitung	frei
- zusätzliche Leistungen	
• Einführungsvortrag	5,00 €
• Führung	15,00 €
(von der Zahlung der zusätzlichen Leistung sind Kinder- und Jugendgruppen ausgenommen)	
- bei Sonderausstellungen mit hohem finanziellen Aufwand verdoppelt sich der jeweilige Eintrittspreis. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/-in	
- thematische Vorträge nach Aufwand, jedoch mindestens	2,50 €

* Schüler, Studenten und Auszubildende über 16 Jahre, Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie Inhaber des Schwedter Sozialpasses – die Ermäßigungsberechtigung ist auf Verlangen vorzuzeigen

(2) Sonstige Leistungen

1. Fotoaufnahmen	
- für nichtgewerbliche Zwecke	1,50 € je Aufn.
- für gewerbliche Zwecke wird auf privatrechtlicher Grundlage ein Entgelt erhoben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/-in. Der Mindestbetrag pro Aufnahme beträgt	15,00 €
2. Tonaufnahmen	
- für nichtgewerbliche Zwecke	2,50 €
- für gewerbliche Zwecke wird auf privatrechtlicher Grundlage ein Entgelt erhoben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/-in. Der Mindestbetrag pro Aufnahme beträgt	15,00 €
3. Video- und Filmaufnahmen	
- für nichtgewerbliche Zwecke	2,50 € je Aufn.
- für gewerbliche Zwecke wird auf privatrechtlicher Grundlage ein Entgelt erhoben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/-in. Der Mindestbetrag pro Aufnahme beträgt	20,00 €

Fotografische-, Film-, Video- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung des Leiters zulässig.

4. Mehraufwendungen bei den Leistungen der Ziffern 1 – 3, wie Sonderbeleuchtung, Abdecken von Vitrinen, Bereitstellung von Beständen aus dem Fundus	20,00 €
5. Direktkopien bis DIN A 3 je Seite Farbkopien und fotografische Arbeiten werden auf Kosten des Antragstellers an Dritte in Auftrag gegeben.	0,15 €
6. Für Materialeinsatz bei Werkstattveranstaltungen ist ein kosten-deckendes Entgelt zu entrichten.	
7. Der Verkauf von Souvenirartikeln, Druckerzeugnissen und anderen Publikationen auf Kommissionsbasis erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schwedt/Oder – Städtische Museen – und dem Verkäufer.	

8. Die Leihe und die Vermietung von Kunstwerken und Sammlungsbeständen sowie entsprechendem Zubehör erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (3) Die Nutzung der Leistungen nach Abs. 1 und Abs. 2, Ziffer 1–4 ist für Medien im Sinne des Pressegesetzes gebührenfrei.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über den Status, die Benutzung und über die Festsetzung von Gebühren für die Städtischen Museen Schwedt/Oder – Beschluss-Nr. 110/05/99 – vom 24. Juni 1999 sowie die 1. Änderung gleichnamiger Satzung – Beschluss-Nr. 712/28/03 – vom 18. September 2003 sowie die Geschäfts- und Gebührenordnung für das Tabakmuseum Vierraden – Beschluss-Nr. 280503 – vom 21. Mai 2003 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den

Schauer
Bürgermeister